

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 5.

Erscheint jeden Donnerstag.

31. Januar 1839.

### Städteordnung oder Landgemeindeordnung? Bitte um Belehrung.

Einsender dieses kennen ein Städtchen, in welchem im Jahre 1832 die allgemeine Städteordnung über Hals über Kopf angenommen und eingeführt wurde, um nur den alten Stadtrath los- und in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten selbstständiger und unabhängig von den Gerichten zu werden. Eine sechsjährige Erfahrung hat uns jedoch gelehrt, daß wir bei der allgemeinen Städteordnung keine Selde spinnen. Die Verwaltung ist kostspieliger geworden; die Stadtschulden haben sich vermehrt, ungeachtet den Bürgern Abgaben aufgelegt wurden, die vor Einführung der allg. Städteordnung ganz unbekannt waren und die unfehlbar nächstens noch erhöht werden müssen, da unser Budget noch überdies ein sehr bedeutendes Defizit zeigt. Unsere Lage gleicht sonach der von Spanien auf's Haar; nur daß bei uns der Bürgerkrieg zwischen unsern Christinern und Karlisten noch nicht zum offenen Ausbruch gekommen ist. Aber es wird dringend nothwendig, auf Mittel und Wege zu denken, wie dem mislichen Zustande unserer Finanzen und unserer Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt baldigst Abhülfe geschehen möge. Nun meinen Solche, die mit unseren Angelegenheiten vertraut sind, daß eine Verbesserung derselben, so lange die allgem. Städteordnung bestehe, nicht wol zu ermöglichen sein werde; daß die Letztere für ein so kleines Städtchen nicht wol passend sei und daß daher unverweilt Einleitungen getroffen werden müßten,

diese zurückzugeben und dagegen die Landgemeinde-Ordnung anzunehmen. Was durch diese an Selbstständigkeit eingebüßt würde, gliche sich durch die größere Wohlfeilheit derselben vollkommen aus; auch fielen nun die Besorgnisse vor nachtheilige Einmischungen der Patrimonialgerichte weg, da man mit Zuversicht hoffen könne, daß Regierung und Stände denselben recht bald ein Ende machen und königliche Bezirksgerichte einführen würden, welche Letztere bei Weitem nicht so viel Interesse hätten, sich in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden zu mellen. —

So überaus gern wir nun auch diesen guten Rath befolgen möchten, so wünschten wir doch zuvor belehrt zu sein, ob überhaupt ein Ort, der die allg. Städteordnung angenommen, diese zurückgeben und dagegen die Landgemeinde-Ordnung annehmen könne? Wer daher diese Belehrung zu geben vermag, wird hlermit dringend darum gebeten und darf sich dafür unseres herzlichsten Dankes versichert halten.

d. 1/2. 38.

67.

### Neue Gesetze und alter Schlendrian.

(Beschluß.)

Doch wollen wir diesem ehrenwerthen Herrn nicht alles Verdienst absprechen. Oft begegnet er uns auch an einem Orte, wo er uns nützlich werden kann. Du hast einen Sohn, welcher nun bald zum Kriegsdienst reif wird. Du fürchtest, ihn mit Nächstem un-